

# Gemeinde Hornstorf

## HO/529/2025

Beschlussvorlage  
öffentlich

Bauantrag mit Antrag auf Befreiung von der Festsetzung (Höhe Werbebeylon) der  
1. Änderung des B-Planes Nr. 10 "Groß GE", Gemarkung Hornstorf, Flur 2,  
Teilfläche aus Flurstück 37/6

Organisationseinheit: <b>Bauangelegenheiten</b> Bearbeitung: Juliane Lockowand	Datum <b>25.02.2025</b> Einreicher:
---	---

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Hornstorf (Vorberatung)	03.03.2025	N
Gemeindevertretung Hornstorf (Entscheidung)	20.03.2025	Ö

### Beschlussvorschlag

Zum Bauantrag zur Errichtung eines Werbebeylons auf einer Teilfläche aus Flurstück 37/6 der Flur 2, Gemarkung Hornstorf wird das Einvernehmen erteilt.

Zum Antrag auf Befreiung von der Festsetzung der Höhe des Werbebeylons von zulässigen 12,00m auf nun beantragte 20,00m auf dem o.g. Grundstück wird das Einvernehmen **versagt**.

Es kann hierbei nicht mehr von einer geringfügigen Überschreitung der zulässigen Höhe für Werbeanlagen die Rede sein! Um die Höhe von 20,00m zuzulassen, müsste die Gemeinde Hornstorf einer zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 zustimmen und die maximale Höhe von Werbeanlagen erhöhen.

Der Antrag auf Befreiung und eine Visualisierung zur geplanten Höhe des Werbebeylons vom AK A20/A14 kommend in Richtung OT Hornstorf ist als Anlage angefügt.

### Sachverhalt

-siehe auch § 31 BauGB Ausnahmen und Befreiungen

-Frist: 13.04. + Nachforderung Visualisierung neue Frist: 24.04.2025

### Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00

Beiträge	00,00 €	
----------	---------	--

**Anlage/n**

1	Antrag Befreiung und Visualisierung Höhe Werbepylon (nichtöffentlich)
2	Werbeanlagen-Lageplan und Beschreibungen der Werbeanlagen (nichtöffentlich)
3	Ansichten und Maße der Werbeanlagen (nichtöffentlich)
4	2023-11-23_Hornstorf_B10_1.AE_Satzung (öffentlich)
5	§ 31 BauGB Ausnahmen und Befreiungen Gesetz (öffentlich)



## § 31 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

(2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(3) <sup>1</sup>In einem Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt, das nach § 201a bestimmt ist, kann mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. <sup>2</sup>Von Satz 1 kann nur bis zum Ende der Geltungsdauer der Rechtsverordnung nach § 201a Gebrauch gemacht werden. <sup>3</sup>Die Befristung in Satz 2 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Verfahren von der Vorschrift Gebrauch gemacht werden kann. <sup>4</sup>Für die Zustimmung der Gemeinde nach Satz 1 gilt § 36 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

*Fassung aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176, ber. Nr. 214), in Kraft getreten am 07.07.2023* Gesetzesbegründung verfügbar